

## **Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm gibt als zuständige Behörde bekannt, dass im Rahmen des unter dem Aktenzeichen 06U230102-20 geführten wasserrechtlichen Verfahrens

Vollzug der Wassergesetze;

Wasserrechtliche Plangenehmigung zur Erneuerung der Verrohrung eines namenlosen Gewässers III. Ordnung im Zuge des Ausbaus der B410 "Hauptstraße" in der Ortsdurchfahrt Dasburg

Antragsteller: LBM, Gerolstein, Brunnenstr. 1, 54568 Gerolstein,  
Gemarkung, Flur, Flurstück: Dasburg - 0003 - 253/3, Dasburg - 0003 - 264/44, Dasburg - 0003 - 264/47, Dasburg - 0003 - 80/11, Dasburg - 0003 - 80/4

keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Die Anlage fällt in den Anwendungsbereich des UVPG, sodass gemäß § 5 UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt wurde.

Diese hat mit Beteiligung der Fachbehörden ergeben, dass durch die Verwirklichung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Keine der Schutzgüter (Menschen, insbes. menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sind durch das Vorhaben erheblich, dauerhaft oder irreversibel beeinträchtigt.

Durch das Vorhaben sind unmittelbar keine besonderen Gebiete gemäß der in Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien betroffen.

Das Vorhaben hat aufgrund seines Umfangs, der Lage und unter Berücksichtigung der Maßnahmen keine relevanten Auswirkungen auf die Schutzgüter. Im Zuge des Ausbaus der B 410 wird lediglich die Gewässerverrohrung erneuert und die Niederschlagswasserbeseitigung verändert. Die Beeinträchtigungen können als temporär betrachtet werden, da am Standort keine ökologisch oder kulturell wertvolle Flächen beansprucht werden und Gehölzverluste sowie Mehrversiegelungen im Zuge der Eingriffsregelung ausgeglichen werden.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht können im Internetangebot der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm ([www.bitburg-pruem.de](http://www.bitburg-pruem.de)) unter der Rubrik „Bekanntmachungen Bauen/Umwelt“ nachgelesen werden.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bitburg, den 13.07.2023  
Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm  
Trierer Straße 1, 54634 Bitburg  
Im Auftrag

Leon Kühnle